

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unternehmensgruppe C-CON, siehe Anlage 1

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Unternehmensgruppe C-CON erbringt Engineering- und Beratungsdienstleistungen bei der Entwicklung komplexer technischer Produkte sowie die damit zusammenhängenden Fertigungsleistungen. Schwerpunkte sind Design, Konstruktion, Modellbau, Prototyping, Sondermaschinenbau und Tooling, insbesondere im Hinblick auf die Innen- und Außenausstattung von Kraftfahrzeugen.
- (2) Sämtliche Auskünfte, Angebote, Verträge und Leistungen dieser Unternehmen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Kunden wird widersprochen. Dies gilt sowohl für widersprechende als auch für ergänzende Klauseln. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sie verpflichten uns nur im Falle eines ausdrücklichen und schriftlichen Anerkenntnisses.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Unternehmensgruppe C-CON und dem anderen Vertragspartner zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen

- (1) Ist eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von sechs Wochen annehmen.
- (2) Unsere Angebote sind verbindlich und basieren auf Vorgaben, die bis zur Abgabe des Angebotes gemacht sind. Spätere Änderungen sind von dem Angebot nicht erfasst.
- (3) Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für Änderungen oder Ergänzungen bereits geschlossener Verträge. Mündliche Nebenabreden, die über den schriftlichen Vertragsinhalt hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- (4) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten werden nach den Vorgaben des Kunden erstellt und sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- (5) An diesen Abbildungen, Zeichnungen, Maßen, Gewichten oder sonstigen Leistungsdaten behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

§ 3 Preise

- (1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Unternehmensgruppe C-CON an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Sämtliche Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Preisänderungen der in unserer Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Leistungstermin mehr als vier Monate liegen. In diesem Fall können wir unsere Vergütung entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland anpassen. Dies gilt sinngemäß auch für eine Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes. Erhöht sich der Preis um mehr als 5%, kann der Kunde durch schriftliche Erklärung binnen zwei Wochen ab Zugang unserer Mitteilung über die Preisänderung vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Die Preise der Unternehmensgruppe C-CON verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, ab den jeweiligen Standort, siehe Anlage 1, ausschließlich Fracht und Verpackung.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die Forderungen der Unternehmensgruppe C-CON 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Die Unternehmensgruppe C-CON ist berechtigt, auch bei und trotz anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten gegenüber der Unternehmensgruppe C-CON anzurechnen. Sie wird ihn darüber informieren. Sind in diesem Zusammenhang bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Unternehmensgruppe C-CON berechtigt, die Zahlung, soweit ausreichend, zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- (2) Bei der Herstellung von Konstruktionen, Maschinen, Modellen und Formen mit einem Auftragswert von über € 100.000,- im Einzelfall ist ein Drittel des Auftragswertes 30 Tage nach Auf-

tragserteilung, ein weiteres Drittel nach Ablauf weiterer 60 Tage und das letzte Drittel 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

- (3) Der Rechnungsbetrag muss spätestens an dem in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstermin auf einem unserer Bankkonten gutgeschrieben sein. Bei Scheckzahlung hat der Kunde sicherzustellen, dass der Scheck spätestens drei Tage vor dem Zahlungstermin bei uns eintrifft. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf einem unserer Konten maßgeblich.
- (4) Wenn der Kunde mit Zahlungen in Rückstand gerät, insbesondere, wenn ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird oder der Kunde seine Zahlung eingestellt hat, sind wir berechtigt, sämtliche noch offenen Ansprüche gegen den Kunden unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund sofort fällig zu stellen. Darüber hinaus können Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen verlangt werden.
- (5) Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- (6) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, von dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Bei nicht eingelösten Lastschriften werden dem Kunden die angefallenen Bankgebühren und jeweils € 10,00 Verwaltungspauschale berechnet.

§ 5 Leistungstermine und Leistungsfristen

- (1) Leistungstermine und Leistungsfristen basieren auf den Vorgaben bei ihrer gemeinsamen Festlegung. Im Falle einer nachträglichen Änderung der Vorgaben müssen Leistungstermine und Leistungsfristen gemeinsam schriftlich neu festgelegt werden. Der Beginn der von uns angegebene Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Fristwahrung ist mit Herstellung der Versandbereitschaft des Produkts bzw. mit dessen Verlassen des Werks gegeben.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt bzw. aufgrund von Ereignissen, die eine vereinbarte Leistung unseres Unternehmens wesentlich erschweren oder unmöglich machen - beispielsweise Streik, Aussperrung oder behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei Lieferanten der Unternehmensgruppe C-CON oder deren Unterpierlieferanten und/oder projektbeteiligten Dritten eintreten - berechtigen uns, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Diese Rechte stehen uns nur dann zur Verfügung, wenn der Kunde unverzüglich benachrichtigt wird. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Setzt uns der Kunde, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Kunden nicht zu.
- (3) Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Im Fall des Annahmeverzuges geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung unserer Leistungen zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, indem dieser in Annahmeverzug gerät.
- (4) Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald der Leistungsgegenstand das Lager der Betriebsräume der Unternehmensgruppe C-CON verlassen hat. Dabei versichert die Unternehmensgruppe C-CON eine fachgerechte und übliche Verpackung des zu liefernden Produkts.
- (5) Falls der Versand ohne Verschulden der Unternehmensgruppe C-CON unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über. Auf schriftliches Verlangen des Vertragspartners wird das Produkt von der Unternehmensgruppe C-CON auf Kosten des Vertragspartners gegen Bruch, Transportschäden oder Feuer versichert.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Hinsichtlich der Produkte der Unternehmensgruppe C-CON gewährleistet diese unter Berücksichtigung der DIN-Normen 1511, 1725, 1525, 1526 und 1527, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.
- (2) Für die vom Vertragspartner an die Unternehmensgruppe C-CON zu liefernden Zeichnungen, Modelle, Muster und Materialien sowie für die Richtigkeit der übermittelten Daten übernimmt die Unternehmensgruppe C-CON keine Haftung. Gleiches gilt für vom Vertragspartner freigegebene Konstruktionszeichnungen der Unternehmensgruppe C-CON.
- (3) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel bei unserem Unternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen; spätestens innerhalb einer Woche nach Ablieferung unserer

Leistung oder dem Abschlussgespräch.

Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Eine Unterlassung der Mängelrüge innerhalb der gebotenen Frist gilt als vorbehaltlose Anerkennung vertragsgemäßer Beschaffenheit. Eine Mängelrüge durch den Vertragspartner ändert nichts hinsichtlich seiner Zahlungsverpflichtung. Entsprechende Einreden werden hiermit ausgeschlossen.



- (4) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel an unserer Leistung vorliegt, sind wir nach Wahl des Vertragspartners zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzleistung verpflichtet. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Leistungen nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurden. Wir sind zu einer angemessenen Anzahl von Nachbesserungen berechtigt. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder eine entsprechende Minderung der Vergütung verlangen.
- (5) Werden unsere Betriebs-, Wartungs- oder Konstruktionsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an unseren Leistungen und Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen und ohne dass unsere vorherige schriftliche Einwilligung eingeholt worden ist, so entfällt jede Gewährleistung. Dieser Ausschluss der Gewährleistung gilt
- (6) nicht, wenn der Kunde beweisen kann, dass das Abweichen von der Betriebs-, Wartungs- oder Konstruktionsanweisung oder Änderung an unseren Leistungen und Produkten nicht ursächlich waren.
- (7) Weitergehende Ansprüche des Kunden – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden irgendwelcher Art, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden, es sei denn, dass die Mangelursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (8) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

§ 7 Ersatzteile

Soweit im technischen Sinne ersatztaugliche Produkte Gegenstand des zugrundeliegenden Vertrages sind, wird die Unternehmensgruppe C-CON für die Dauer gem. Vereinbarung ab Auslieferung eines Produkts Ersatzteile für dasselbe zu den verhandelten Ersatzteilpreisen liefern.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die der Unternehmensgruppe C-CON aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden der Unternehmensgruppe C-CON die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf ihr Verlangen nach ihrer Wahl freigeiben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig mehr als 20% übersteigt.
- (2) Die Leistungen und Produkte einschließlich Verpackung bleiben Eigentum der Unternehmensgruppe C-CON. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Unternehmensgruppe C-CON, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Unternehmensgruppe C-CON durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum der Unternehmensgruppe C-CON an der Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Unternehmensgruppe C-CON übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das (Mit-) Eigentum der Unternehmensgruppe C-CON unentgeltlich. Sachen, an der der Unternehmensgruppe C-CON (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (3) Bei Zugriffen Dritter auf das Eigentum der Unternehmensgruppe C-CON oder Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Vertragspartner auf das Eigentum der Unternehmensgruppe C-CON hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Unternehmensgruppe C-CON die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu ersetzen, haftet hierfür der Vertragspartner.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners - insbesondere Zahlungsverzug - ist die Unternehmensgruppe C-CON berechtigt, ihre Leistungen und Produkte bzw. die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Unternehmensgruppe C-CON liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

§ 9 Konstruktionsänderungen

Die Unternehmensgruppe C-CON behält sich vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen soweit sie mit den Vorgaben nicht kollidieren. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits ausgelieferten Produkten und bereits erbrachten Leistungen vorzunehmen.

§ 10 Schutzrechte

(1) Die Unternehmensgruppe C-CON wird den Vertragspartner wegen Ansprüchen aus Verletzungen fremder Urheberrechte, Warenzeichen oder Patente freistellen, es sei denn, die Zeichnungen, Modelle und Muster stammen vom Vertragspartner. In diesem Fall übernimmt der Vertragspartner dieselbe Verpflichtung gegenüber der Unternehmensgruppe C-CON. Die Freistellungsverpflichtung der Unternehmensgruppe C-CON ist der Höhe nach auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Zusätzliche Freistellungsvoraussetzung in Bezug auf die Unternehmensgruppe C-CON ist jedoch, dass der Unternehmensgruppe C-CON die Führung von Rechtsstreitigkeiten überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Leistungen und Liefergegenstände der Unternehmensgruppe C-CON ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.

(2) Die Unternehmensgruppe C-CON hat nach ihrer Wahl das Recht, sich von den in Absatz eins übernommenen Verpflichtungen dadurch befreien, dass sie entweder

- a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzen Patente beschafft
- oder
- b) dem Vertragspartner einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf beseitigen.

(3) Die Absätze eins und zwei gelten nicht, wenn Produkte und Leistungen der Unternehmensgruppe C-CON in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geliefert werden und dort bestehende Schutzrechte Dritter durch diese Produkte oder Leistungen verletzt werden.

(4) An Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die von der Unternehmensgruppe C-CON geschaffen werden, besteht ein ausschließliches Verwertungsrecht derselben. Eine Nutzung durch den Vertragspartner ist ihm nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung und für das konkret in diesem Vertrag betroffene Produkt bzw. die konkret betroffene Leistung gestattet. Eine weitere Verwertung oder Nutzung des Vertragspartners für Dritte oder eine Abänderung der von der Unternehmensgruppe C-CON geschaffenen Zeichnungen, Modelle und Muster ist nur mit ihrer Genehmigung gestattet, ebenso wie die Verwertung oder Nutzung von abgeänderten Zeichnungen, Modellen und Mustern der Unternehmensgruppe C-CON.

§ 11 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der Unternehmensgruppe C-CON im Zusammenhang mit der Bestellung mitgeteilten Informationen nicht als vertraulich.

§ 12 Haftung

(1) Wir haften für:

(2) Sach- oder Personenschäden und für alle sonstigen Schäden auf die Deckungssumme unseres Betriebshaftpflichtversicherers beschränkt. Wir sind bereit, den Kunden auf Verlangen Einblick in unsere Versicherungspolice zu gewähren.

(3) Dies gilt auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Leistungen ist unser Geschäftssitz, sofern der Kunde Kaufmann ist.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das inländische Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(3) Als ausschließlicher Gerichtsstand ist der jeweilige Standort, siehe Anlage 1, für Rechtsstreitigkeiten vereinbart, sofern das gesetzlich zulässig ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche gelten, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und/oder ideell am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

(3) Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für diese Schriftformklausel.

Anlage 1:

C-CON Innovative Fertigungstechnik GmbH & Co. KG Dieselstr. 15 84056 Rottenburg an der Laaber	C-CON Kontruktions GmbH für Fahrzeugtechnik Kolumbusstr. 1 71063 Sindelfingen
C-CON Sondermaschinen GmbH Auf dem Graben 17 66822 Lebach	C-CON Konstruktions GmbH Dingolfing Mengkofener Str. 29 84130 Dingolfing
C-CON Gesellschaft für Planung, Entwicklung und Realisierung im industriellen Bereich mbH Knorrstr. 135 80937 München	
C-CON Gesellschaft für Planung, Entwicklung und Realisierung im industriellen Bereich mbH Schulstr. 24 51491 Overath	C-CON Gesellschaft für Planung, Entwicklung und Realisierung im industriellen Bereich mbH Dieselstr. 2 84056 Rottenburg an der Laaber
C-CON Gesellschaft für Planung, Entwicklung und Realisierung im industriellen Bereich mbH Unterfeldstr. 12 82467 Garmisch-Partenkirchen	C-CON Gesellschaft für Planung, Entwicklung und Realisierung im industriellen Bereich mbH Schilfkamp 13 30851 Langenhagen (Hannover)
C-CON Gesellschaft für Planung, Entwicklung und Realisierung im industriellen Bereich mbH Bruecklesaeckerstr. 2/1 74248 Ellhofen	